



EUROPEAN DATA PROTECTION SUPERVISOR

The EU's independent data
protection authority

11. Dezember 2023

Stellungnahme 52/2023

zu zwei Vorschlägen für Beschlüsse des Rates über die Unterzeichnung und den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Armenien über die Zusammenarbeit zwischen der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und den für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen zuständigen Behörden der Republik Armenien

Der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) ist eine unabhängige Einrichtung der EU und hat nach Artikel 52 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1725 im „Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten [...] sicherzustellen, dass die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen, insbesondere ihr Recht auf Datenschutz, von den Organen und Einrichtungen der Union geachtet werden“, und er ist gemäß Artikel 52 Absatz 3 „für die Beratung der Organe und Einrichtungen der Union und der betroffenen Personen in allen Fragen der Verarbeitung personenbezogener Daten“ zuständig.

Am 5. Dezember 2019 wurde Wojciech Rafał Wiewiórowski für einen Zeitraum von fünf Jahren zum Europäischen Datenschutzbeauftragten ernannt.

*Gemäß **Artikel 42 Absatz 1** der Verordnung 2018/1725 konsultiert die Kommission den Europäischen Datenschutzbeauftragten „[n]ach der Annahme von Vorschlägen für einen Gesetzgebungsakt, für Empfehlungen oder Vorschläge an den Rat nach Artikel 218 AEUV sowie bei der Ausarbeitung von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten, die Auswirkungen auf den Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten haben“.*

Diese Stellungnahme bezieht sich auf den Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Armenien über die Zusammenarbeit zwischen der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und den für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen zuständigen Behörden der Republik Armenien¹, und dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Armenien über die Zusammenarbeit zwischen der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und den für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen zuständigen Behörden der Republik Armenien².

Die vorliegende Stellungnahme schließt künftige zusätzliche Bemerkungen oder Empfehlungen des EDSB nicht aus, insbesondere wenn weitere Probleme festgestellt oder neue Informationen bekannt werden. Diese Stellungnahme greift etwaigen künftigen Maßnahmen, die der EDSB in Ausübung seiner Befugnisse gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 ergreifen mag, nicht vor. Diese Stellungnahme beschränkt sich auf die Bestimmungen der Vorschläge und des künftigen Abkommens, die unter dem Gesichtspunkt des Datenschutzes relevant sind.

¹ COM(2023) 706 final.

² COM(2023) 705 final.

Zusammenfassung

Am 14. November 2023 legte die Europäische Kommission zwei Vorschläge für Beschlüsse des Rates gemäß Artikel 16 Absatz 2, Artikel 85 und Artikel 218 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vor: einen über die Unterzeichnung – im Namen der Union – und einen weiteren über den Abschluss – im Namen der Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Armenien über die Zusammenarbeit zwischen der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und den für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen zuständigen Behörden der Republik Armenien. Den Vorschlägen ist ein Anhang beigefügt, der den vereinbarten Wortlaut des Abkommens enthält.

Ziel des künftigen Abkommens ist es, die justizielle Zusammenarbeit zwischen Eurojust und den zuständigen Behörden Armeniens zu intensivieren, indem die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen Eurojust und den zuständigen Behörden Armeniens ermöglicht wird, um ihre Zusammenarbeit bei der Untersuchung und Verfolgung schwerer Straftaten, insbesondere von organisierter Kriminalität und Terrorismus, zu unterstützen und zu verstärken. Gleichzeitig soll es geeignete Garantien in Bezug auf die Grundrechte und -freiheiten von Einzelpersonen, einschließlich der Privatsphäre und des Datenschutzes, gewährleisten.

Der EDSB hatte bereits in seiner Stellungnahme 10/2020 Gelegenheit, zum Austausch personenbezogener Daten zwischen Eurojust und den zuständigen Behörden Armeniens Stellung zu beziehen. Dabei sprach der EDSB mehrere Empfehlungen aus, um die Garantien und Kontrollen zum Schutz personenbezogener Daten klarzustellen und, soweit erforderlich, weiterzuentwickeln. Der EDSB begrüßt, dass seine Empfehlungen berücksichtigt wurden und dass die Bestimmungen des Abkommens mit den Bestimmungen des Kapitels IX der EU-DSVO über die Verarbeitung operativer personenbezogener Daten durch Einrichtungen und sonstige Stellen der Union im Einklang stehen. Daher könnte der Schluss gezogen werden, dass das vorgelegte Abkommen zwischen der EU und Armenien angemessene Garantien in Bezug auf den Schutz der Privatsphäre, der Grundrechte und der Grundfreiheiten natürlicher Personen vorsieht.

Gleichzeitig gibt der EDSB in dieser Stellungnahme einige Empfehlungen ab, insbesondere in Bezug auf die Weiterübermittlung personenbezogener Daten, das Recht auf Löschung personenbezogener Daten und die Überprüfung und Bewertung des künftigen Abkommens, um die praktische Umsetzung des künftigen Abkommens durch Eurojust und die zuständigen Behörden Armeniens zu erleichtern.

Inhalt

1. Einleitung.....	4
2. Allgemeine Bemerkungen	6
3. Weiterübermittlung empfangener personenbezogener Daten.....	7
4. Recht auf Zugang, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung	8
5. Überprüfung und Evaluierung des Abkommens.....	8
6. Schlussfolgerungen.....	9

DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG („EU-DSVO“)³, insbesondere Artikel 42 Absatz 1,

HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ANGENOMMEN:

1. Einleitung

1. Die Verordnung (EU) 2018/1727 (im Folgenden „Eurojust-Verordnung“)⁴ enthält spezifische Vorschriften für die Übermittlung personenbezogener Daten durch Eurojust an Drittstaaten und internationale Organisationen. In Artikel 56 Absatz 2 der Richtlinie sind eine Reihe rechtlicher Voraussetzungen aufgeführt, auf deren Grundlage Eurojust Daten rechtmäßig an Behörden von Drittstaaten übermitteln darf, wie etwa ein Angemessenheitsbeschluss der Kommission gemäß Artikel 36 der Richtlinie (EU) 2016/680⁵, in dem festgestellt wird, dass der Drittstaat ein angemessenes Schutzniveau bietet,⁶ ein Kooperationsabkommen zum Austausch operativer personenbezogener Daten, das vor dem 12. Dezember 2019 zwischen Eurojust und dem betreffenden Drittstaat oder der betreffenden internationalen Organisation geschlossen wurde, oder eine internationale Übereinkunft, die zwischen der Union und dem betreffenden Drittstaat oder der betreffenden internationalen Organisation gemäß Artikel 218 AEUV geschlossen wurde und die angemessene Garantien hinsichtlich des Schutzes der Privatsphäre, der Grundrechte und der Grundfreiheiten von Personen bietet.
2. Am 19. November 2020 verabschiedete die Kommission eine Empfehlung für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über Abkommen zwischen der Europäischen Union (EU) und Algerien, Ägypten, Armenien, Bosnien und Herzegowina, Israel, Jordanien, Libanon, Marokko, Tunesien bzw. der Türkei über die Zusammenarbeit zwischen der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und den für die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen zuständigen Behörden dieser Drittstaaten⁷.

³ ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

⁴ Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und zur Ersetzung und Aufhebung des Beschlusses 2002/187/JI des Rates (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 138).

⁵ Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89).

⁶ Derzeit betrifft der einzige Angemessenheitsbeschluss im Rahmen der Richtlinie (EU) 2016/680 („JU-Datenschutzrichtlinie“) das Vereinigte Königreich. Dieser ist unter folgendem Link abrufbar: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A32021D1773>.

⁷ COM(2020) 743 final.

3. Der Europäische Datenschutzbeauftragte gab am 17. Dezember 2020 eine Stellungnahme zu der Empfehlung ab.⁸ Der Rat erteilte am 1. März 2021 die Ermächtigung für die Aufnahme der Verhandlungen, wobei auch Argentinien, Brasilien und Kolumbien in die Liste aufgenommen wurden, und nahm eine Reihe von Verhandlungsrichtlinien an.⁹
4. Die Verhandlungen mit Armenien wurden im April 2022 aufgenommen. Im Oktober 2022 erzielten die Verhandlungsführer eine vorläufige Einigung¹⁰. Daher hat die Kommission am 14. November 2023 die Vorschläge vorgelegt: den Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Armenien über die Zusammenarbeit zwischen der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und den für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen zuständigen Behörden der Republik Armenien¹¹, und dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Armenien über die Zusammenarbeit zwischen der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und den für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen zuständigen Behörden der Republik Armenien¹² (im Folgenden „die Vorschläge“), die jeweils im Anhang den endgültigen ausgehandelten Wortlaut des Abkommens enthalten.
5. Ziel des künftigen Abkommens ist es, die justizielle Zusammenarbeit zwischen Eurojust und den zuständigen Behörden Armeniens zu intensivieren, indem die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen Eurojust und den zuständigen Behörden Armeniens ermöglicht wird, um die Tätigkeit der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Union und der zuständigen Behörden Armeniens sowie ihre Zusammenarbeit bei der Untersuchung und Verfolgung schwerer Straftaten, insbesondere von organisierter Kriminalität und Terrorismus, zu unterstützen und zu verstärken. Gleichzeitig gewährleistet das Abkommen geeignete Garantien in Bezug auf die Grundrechte und -freiheiten von Einzelpersonen, einschließlich der Privatsphäre und des Datenschutzes¹³.
6. Das geplante Abkommen baut auf dem Abkommen über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft (CEPA) zwischen der EU und Armenien auf, das am 31. März 2021 in Kraft trat. Eines der Ziele des CEPA ist die verstärkte Zusammenarbeit im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts mit dem Ziel, die Rechtsstaatlichkeit und die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu stärken. Hierzu ist u. a. eine engere Zusammenarbeit zwischen Eurojust und den zuständigen Behörden der Republik Armenien vorgesehen¹⁴.

⁸ [Stellungnahme 10/2020 des EDSB zum Mandat für Verhandlungen über den Abschluss von zehn Abkommen über den Austausch von Daten zwischen Eurojust und den für die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen zuständigen Behörden in bestimmten Drittländern.](#)

⁹ Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über Abkommen zwischen der Europäischen Union und Algerien, Armenien, Bosnien und Herzegowina, Ägypten, Israel, Jordanien, Libanon, Marokko, Tunesien und der Türkei über die Zusammenarbeit zwischen der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und den für die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen zuständigen Behörden dieser Drittländer, siehe 6153/21 + ADD 1, Beschluss des Rates angenommen im schriftlichen Verfahren am 1. März 2021 (CM 1990/21).

¹⁰ Siehe Begründung, COM(2023) 706 final, S. 2.

¹¹ COM(2023) 706 final.

¹² COM(2023) 705 final.

¹³ Siehe Artikel 1 der Anhänge zu den Vorschlägen.

¹⁴ Siehe Begründung, COM(2023) 706 final, S. 3.

7. Mit der vorliegenden Stellungnahme des EDSB wird das Konsultationsersuchen der Europäischen Kommission vom 14. November 2023 gemäß Artikel 42 Absatz 1 der EU-DSVO beantwortet. Der EDSB begrüßt, dass in Erwägungsgrund 9 der Vorschläge auf diese Konsultation verwiesen wird.

2. Allgemeine Bemerkungen

8. Der EDSB bestreitet nicht die Notwendigkeit einer Zusammenarbeit zwischen Eurojust und den Justizbehörden von Drittländern, die an der Ermittlung und Verfolgung schwerer Straftaten beteiligt sind – ein Unterfangen, das nicht an den Grenzen der Union Halt macht. In diesem Zusammenhang sollte Eurojust in der Lage sein, mit diesen Behörden zusammenzuarbeiten und personenbezogene Daten auszutauschen, soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben der Agentur erforderlich ist¹⁵.
9. Übermittlungen personenbezogener Daten, die im Zuge strafrechtlicher Ermittlungen erhoben werden und im Rahmen des künftigen Abkommens vorgesehen sind, könnten jedoch erhebliche Auswirkungen auf das Leben der betroffenen Personen haben, da die Daten nach dem nationalen Recht des empfangenden Staats zur Strafverfolgung verwendet werden. Daher ist im Einklang mit Artikel 52 Absatz 1 der Charta zu prüfen, ob die vorgesehene Verarbeitung notwendig und verhältnismäßig ist¹⁶.
10. Insbesondere stellen Übermittlungen personenbezogener Daten zwischen Eurojust und den für die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen zuständigen Behörden Armeniens einen Eingriff in die in den Artikeln 7 und 8 der Charta garantierten Rechte der Menschen auf Datenschutz und Schutz ihrer Privatsphäre dar. Folglich muss das künftige Abkommen sicherstellen, dass die Ausnahmen und Einschränkungen der Rechte auf Schutz der Privatsphäre und auf Datenschutz – auch im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Kriminalität – nur insoweit vorgesehen werden, wie es absolut notwendig ist.¹⁷ In diesem Zusammenhang begrüßt der EDSB Artikel 10 Absatz 5 des künftigen Abkommens, wonach die Parteien verpflichtet sind, die im Abkommen vorgesehenen Garantien unabhängig von der Staatsangehörigkeit der betroffenen Person und ohne Diskriminierung zu beachten.
11. Wie oben erwähnt, hatte der EDSB bereits in seiner Stellungnahme 10/2020 Gelegenheit, zum Austausch personenbezogener Daten zwischen Eurojust und den zuständigen Behörden Armeniens Stellung zu beziehen. Dabei sprach der EDSB mehrere Empfehlungen aus, um die Garantien und Kontrollen zum Schutz personenbezogener Daten klarzustellen und, soweit erforderlich, weiterzuentwickeln. Der EDSB stellt mit Genugtuung fest, dass seine Empfehlungen berücksichtigt wurden und dass das künftige Abkommen ähnliche Datenschutzgarantien vorsieht wie Kapitel IX der EU-DSGVO über die Verarbeitung

¹⁵ Siehe Begründung, COM(2023) 706 final, S. 1.

¹⁶ Vgl. im Einzelnen die Leitlinien des EDSB für die Bewertung der Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen, die die Grundrechte auf Privatsphäre und den Schutz personenbezogener Daten einschränken, veröffentlicht am 19. Dezember 2019, https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/19-12-19_edps_proportionality_guidelines_en.pdf.

¹⁷ Siehe Urteile des Gerichtshofs vom 6. Oktober 2020, La Quadrature du Net et al., verbundene Rechtssachen C-511/18, C-512/18 und 520/18, ECLI:EU:C:2020:791, Rn. 130, vom 8. April 2014 in den verbundenen Rechtssachen C-293/12 und C-594/12, Digital Rights, EU:C:2014:238, Rn. 52; vom 16. Dezember 2008 in der Rechtssache C-73/07 Satakunnan Markkinapörssi und Satamedia, EU:C:2008:727, Rn. 56; vom 9. November 2010 in den verbundenen Rechtssachen C-92/09 und C-93/09 Volker und Markus Schecke und Eifert, EU:C:2010:662, Rn. 77 und 86 and Gutachten 1/15 (Abkommen EU-Kanada über die Übermittlung von Fluggastdatensätzen) vom 26. Juli 2017, EU:C:2017:592, Rn. 140.

operativer personenbezogener Daten durch Einrichtungen und sonstige Stellen der Union bei der Ausübung von Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des dritten Teils Titel V Kapitel 4 oder 5 AEUV fallen¹⁸.

12. Daher könnte der Schluss gezogen werden, dass das vorgelegte Abkommen zwischen der EU und Armenien angemessene Garantien in Bezug auf den Schutz der Privatsphäre, der Grundrechte und der Grundfreiheiten natürlicher Personen vorsieht.
13. Gleichzeitig ist der EDSB der Auffassung, dass bestimmte Garantien in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten zwar bereits im künftigen Abkommen vorgesehen sind, aber dennoch von zusätzlicher Klarheit und Präzision profitieren können. In diesem Zusammenhang zielen die nachfolgenden Bemerkungen des EDSB darauf ab, die praktische Umsetzung des Abkommens durch Eurojust und die zuständigen Behörden Armeniens zu erleichtern.

3. Weiterübermittlung empfangener personenbezogener Daten

14. Der EDSB erinnert daran, dass gemäß Artikel 56 Absatz 6 und Erwägungsgrund 45 der Eurojust-Verordnung bei der Übermittlung personenbezogener Daten von Eurojust an ein Drittland das durch die Eurojust-Verordnung und das Unionsrecht gewährleistete Schutzniveau für natürliche Personen nicht untergraben werden darf. Diese Anforderung gilt auch im Falle einer möglichen Weiterübermittlung personenbezogener Daten, die die zuständigen Behörden Armeniens von Eurojust erhalten haben, an andere armenische Behörden oder an die Behörden eines Drittstaats oder an eine internationale Organisation¹⁹.
15. Der EDSB begrüßt daher Artikel 13 des künftigen Abkommens, der die Weiterübermittlung personenbezogener Daten, die von Eurojust empfangen wurden, an andere armenische Behörden oder an die Behörden eines Drittlands oder an eine internationale Organisation verbietet.
16. Der EDSB begrüßt Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c, in dem festgelegt ist, dass für die etwaige Weiterübermittlung dieselben Bedingungen und Garantien gelten wie für die ursprüngliche Übermittlung.
17. Auch wenn dies in Absatz 2 desselben Artikels, der die Weiterübermittlung an die Behörden eines Drittlands oder an eine internationale Organisation regelt, nicht ausdrücklich erwähnt wird, erwartet der EDSB, dass Eurojust bei der Erteilung seiner ausdrücklichen vorherigen Genehmigung gemäß Absatz 2 Buchstabe b prüfen und klar angeben wird, ob die für die ursprüngliche Übermittlung geltenden Bedingungen und Garantien auch für die Weiterübermittlung gelten sollen, und dies auf ähnliche Weise wie die ausdrückliche Verpflichtung gemäß Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c.

¹⁸ Gemäß Artikel 26 der Eurojust-Verordnung gelten Artikel 3 und Kapitel IX der EU-DSGVO für die Verarbeitung operativer personenbezogener Daten durch Eurojust.

¹⁹ Vgl. in diesem Sinne Artikel 56 und Erwägungsgrund 45 der Eurojust-Verordnung.

4. Recht auf Zugang, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung

18. Der EDSB erinnert daran, dass das Recht auf Auskunft und das Recht auf Berichtigung als wesentliche Elemente des Rechts auf den Schutz personenbezogener Daten in Artikel 8 Absatz 2 der Charta festgeschrieben sind. Des Weiteren hat der Europäische Gerichtshof zu Artikel 7 der Charta entschieden, „dass das darin niedergelegte Grundrecht auf Achtung des Privatlebens voraussetzt, dass sich die betroffene Person vergewissern kann, dass ihre personenbezogenen Daten fehlerfrei verarbeitet werden und die Verarbeitung zulässig ist. Sie muss, um die nötigen Nachprüfungen durchführen zu können, ein Auskunftsrecht hinsichtlich der sie betreffenden Daten haben, die Gegenstand einer Verarbeitung sind“²⁰.
19. Der EDSB begrüßt daher, dass in die Artikel 14 und 15 des künftigen Abkommens ein Recht auf Auskunft sowie auf Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung aufgenommen wurde. In Bezug auf das Recht auf Löschung nimmt der EDSB positiv zur Kenntnis, dass Artikel 15 Absatz 2 vorsieht, dass die Vertragsparteien vorsehen müssen, dass jede betroffene Person das Recht hat, von den Behörden, die nach diesem Abkommen übermittelte personenbezogene Daten verarbeiten, die Löschung personenbezogener Daten der betroffenen Person zu verlangen, wenn die Verarbeitung der personenbezogenen Daten gegen Datenschutzgrundsätze (Artikel 10 Absatz 1 des Abkommens) oder Vorschriften zur automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 12 des Abkommens) verstößt oder wenn die personenbezogenen Daten gelöscht werden müssen, um einer rechtlichen Verpflichtung nachzukommen, der die Behörden unterliegen.
20. Auch wenn in Artikel 15 Absatz 2 ausdrücklich nur Verstöße gegen Artikel 10 Absatz 1 oder Artikel 12 des Abkommens als Gründe genannt werden, die es der betroffenen Person ermöglichen, die Löschung personenbezogener Daten zu erwirken, ist der EDSB der Auffassung, dass diese Liste nicht erschöpfend ist. Insbesondere ist der EDSB der Auffassung, dass der Verstoß gegen Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a – Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten – weit auszulegen ist und somit mögliche Verstöße gegen andere Bestimmungen des künftigen Abkommens wie Artikel 10 Absatz 6 und Artikel 11 umfasst.

5. Überprüfung und Evaluierung des Abkommens

21. Der EDSB begrüßt Artikel 31 des künftigen Abkommens, der eine regelmäßige Überprüfung und Evaluierung des Abkommens vorsieht und insbesondere die Teilnahme „einschlägiger Fachleute für Datenschutz“ an den jeweiligen Überprüfungssteams vorsieht. In diesem Zusammenhang empfiehlt der EDSB die Einbeziehung von Vertretern der unabhängigen Datenschutzbehörden der EU und Armeniens in die Überprüfung und Evaluierung des Abkommens.

²⁰ Gutachten 1/15, Abkommen EU-Kanada über die Übermittlung von Fluggastdatensätzen, ECLI:EU:C:2017:592, Rn. 219.

6. Schlussfolgerungen

22. Vor diesem Hintergrund empfiehlt der EDSB,

- (1) *dass Eurojust bei der Erteilung seiner ausdrücklichen vorherigen Genehmigung der Weiterübermittlung an die Behörden eines Drittlands oder an eine internationale Organisation prüft und klar angibt, ob die für die ursprüngliche Übermittlung geltenden Bedingungen und Garantien auch für die Weiterübermittlung gelten sollen, und dies auf ähnliche Weise wie die ausdrückliche Verpflichtung gemäß Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c des künftigen Abkommens;*
- (2) *den Verstoß gegen Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a – Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten – weit auszulegen, sodass die betroffenen Personen das Recht haben, bei den Behörden, die nach dem Abkommen übermittelte personenbezogene Daten verarbeiten, die Löschung ihrer personenbezogenen Daten auch dann zu erwirken, wenn gegen andere Bestimmungen des künftigen Abkommens, wie etwa gegen Artikel 10 Absatz 6 und Artikel 11, verstoßen wird;*
- (3) *die unabhängigen Datenschutzbehörden der EU und Armeniens in die künftigen Überprüfungen und Evaluierungen des Abkommens einzubeziehen.*

Brüssel, 11. Dezember 2023

(elektronisch unterzeichnet)

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI